

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/17/0035-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt		
<u>Beschlussvorlage</u>			öffentlich		
Termin	Gremium		Vorlage zur*	Ergebnis	Beschluss- kontrolle*
16.11.2020	Rat der Stadt		B		

Beratungsgegenstand

ASO Alteneinrichtungen der Oberhausen gGmbH (ASO)
hier: Änderung des Gesellschaftervertrags

Beschlussvorschlag

Der Rat der Stadt -mit Beteiligung des Oberbürgermeisters- beschließt:

1. Den aus der Anlage (Spalte „neuer Entwurf“) ersichtlichen Änderungen des Gesellschaftsvertrages der ASO wird zugestimmt.
2. Der Vertreter der Stadt in der Gesellschafterversammlung der ASO wird angewiesen, den zur Änderung des Gesellschaftsvertrages der ASO erforderlichen Gesellschafterbeschluss zu fassen.

Bereichsleiter Bereich 9-5	Dezernent	Kämmerer	Oberbürgermeister
Willecke	Motschull		Schranz
Datum: 04.11.2020	Datum 04.11.2020	Datum	Datum 05.11.2020
* Vorlage zur: Anhörung (A) Kenntnisnahme (K) Vorberatung (V) Beschlussfassung (B)	* Ergebnis : Zustimmung (Z) Ablehnung (A) Änderung (Ä) Anhörung vollzogen (AV) Kenntnisnahme (K)	Beschlusskontrolle: Ja oder nein	Beteiligung: Personalrat [] Gleichstellungsstelle []

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0035-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

Bezug

- Drucksache- Nr.: B/16/0103-01 vom 30.06.2014

Konsequenzen

a) Finanzielle

keine ☒ [x]

ja ☐ []

b) Sonstige

Begründung

1. Änderung der Zusammensetzung des Aufsichtsrates

Bis zur Änderung des Gesellschaftsvertrages auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 30.06.2014 (Drucksache- Nr.: B/16/0103-01) war für den Aufsichtsrat geregelt, dass dieser aus den Mitgliedern des Sozialausschusses besteht. Dementsprechend entsprachen die Regelungen für die Stellvertretung der Mitglieder und den Fall der weiteren Verhinderung auch von Stellvertreter/innen derjenigen eines Ausschusses des Rates der Stadt.

Mit der Änderung des Gesellschaftsvertrages 2014 wurde diese Identität des Aufsichtsrates mit dem Sozialausschuss aufgehoben, indem die Größe des Aufsichtsrates ausdrücklich in den Gesellschaftsvertrag aufgenommen wurde. Danach besteht gemäß § 12 des Gesellschaftsvertrages der Aufsichtsrat aus 23 ordentlichen und stellvertretenden Mitgliedern sowie einem Mitglied nach § 113 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein- Westfalen (GO NRW). Die Anzahl und die aktuelle Besetzung der Aufsichtsratsmandate entsprechen dabei der Zusammensetzung des Sozialausschusses der abgelaufenen Wahlperiode.

Die ASO ist mit 280 Beschäftigten, einer Kapazität in der vollstationären Pflege von 409 Betten und einem Umsatzvolumen in 2019 von 23 Mio. Euro der größte Anbieter von Leistungen der Altenpflege in Oberhausen. Zudem erbringt die ASO als eines der wenigen Unternehmen im Konzern Stadt unmittelbar ihre Leistungen im Wettbewerb mit Dritten.

Daher soll wegen ihrer Bedeutung im Konzern Stadt als wesentliche Einrichtung der Daseinsvorsorge der Aufsichtsrat als Steuerungs-, Überwachungs- und nicht zuletzt als Beratungsgremium der Geschäftsführung gestärkt werden. Zur Umsetzung dieser Zielsetzung wird eine von der Größe des Sozialausschusses abweichende Anzahl der Aufsichtsratsmitglieder festgelegt, die sich an die Größenordnung der Aufsichtsräte vergleichbarer Gesellschaften, wie die WBO oder die STOAG, anlehnt. Außerdem soll die im bisherigen Gesellschaftsvertrag festgelegte persönliche Stellvertretung für Aufsichtsratsmitglieder aufgehoben werden. Hierdurch wird ermöglicht, dass nur Aufsichtsratsmitglieder über Angelegenheiten der Gesellschaft befinden, die dauerhaft an den Sitzungen des Aufsichtsrates teilnehmen. Im Fall einer Verhinderung eines Aufsichtsratsmitgliedes es - wie es auch bisher im Gesellschaftsvertrag geregelt ist - an Beschlüssen durch die Abgabe einer Stimmbotschaft mitwirken. Dieses Verfahren ist gängige Praxis den Unternehmen mit städtischer Beteiligung.

2. Weitere Anpassungsbedarfe

Um eine zeitgemäße Zustellung von Einladungen sowie Beratungs- und Beschlussdokumenten zu gewährleisten, soll die Textform ausreichen, die verschiedene Formen der Übermittlung abdeckt,

Stadt Oberhausen	Drucksache Nr. B/16/0035-01	Termin 16.11.2020	Rat der Stadt
-----------------------------	--	------------------------------	----------------------

49 insbesondere diejenige durch E-Mail. Diese muss allerdings ausdrücklich im Gesellschaftsvertrag
50 verankert werden.

51 In der Gesellschafterversammlung der ASO Service GmbH, deren Anteile vollständig in der Hand der
52 ASO sind, vertritt die ASO ein vom Rat der Stadt bestellter Vertreter. Aktuell ist dies Herr Frank
53 Motschull (Beschluss des Rates vom 23.09.2019, Drucksache-Nr.: B/16/5003 – 01). Die Vertretung in
54 der Gesellschafterversammlung der ASO Service GmbH anstelle des Geschäftsführers der ASO als
55 gesetzlicher Vertreter war bislang nicht im Gesellschaftsvertrag geregelt. Diese Regelungslücke wird
56 durch die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Vertretung in der Gesellschafterversammlung
57 geschlossen.

58 3. Verfahren zur Änderung des Gesellschaftsvertrages

59 Die Änderung des Gesellschaftsvertrages bedarf nach § 53 Abs. 1 und Abs. 2 GmbHG eines
60 Beschlusses der Gesellschafter, der notariell zu beurkunden ist. Gemäß § 54 GmbHG wird der
61 Beschluss erst wirksam, wenn die Änderung des Gesellschaftsvertrages im Handelsregister
62 eingetragen ist.

63 Der Oberbürgermeister hat bei beiden Beschlussvorschlägen Stimmrecht, § 40 Abs. 2 Satz 5 GO
64 NRW.

65 **Kurzfassung**

66 - entfällt -

67 **Anlage**

68 Synopse der gesellschaftsvertraglichen Änderungen

**Gegenüberstellung des aktuell gültigen und eines neuen Entwurfs des
Gesellschaftsvertrages der ASO Alteneinrichtungen der Stadt Oberhausen gGmbH
(Änderungen/Ergänzungen im Folgenden *kursiv/fett* hervorgehoben)**

<u>Aktuelle Version</u>	<u>neuer Entwurf</u>
§10 Vertretung 1. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einem Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. 2. Die Gesellschafterversammlung kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Alleinvertretungsbefugnis erteilen.	§10 Vertretung 1. Ist nur ein/e Geschäftsführer/in bestellt, so vertritt er/sie die Gesellschaft allein. Sind mehrere Geschäftsführer/innen bestellt, so wird die Gesellschaft durch zwei Geschäftsführer/innen oder durch einem Geschäftsführer/in in Gemeinschaft mit einem/einer Prokuristen/Prokuristin vertreten. 2. Die Gesellschafterversammlung kann im Einvernehmen mit dem Aufsichtsrat einzelnen oder allen Geschäftsführern/innen durch Beschluss Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB sowie Alleinvertretungsbefugnis erteilen. 3. In der Gesellschafterversammlung der ASO Service GmbH vertritt ein/e vom Rat der Stadt Oberhausen bestellte/r Vertreter/in die Gesellschaft.
§ 12 Bestellung, Amtsdauer und Vorsitz des Aufsichtsrats 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 23 Mitgliedern sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW besteht. Der Aufsichtsrat hat ferner Stellvertretende Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2. Für die Stellvertretenden Mitglieder gelten die	§ 12 Bestellung, Amtsdauer und Vorsitz des Aufsichtsrats 1. Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat, der aus 15 Mitgliedern besteht.sowie einem Mitglied gemäß § 113 Abs. 2 Satz 2 GO NRW besteht. Der Aufsichtsrat hat ferner Stellvertretende Mitglieder nach Maßgabe des Abs. 2. Für die Stellvertretenden Mitglieder gelten die

für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der sich aus der Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt entsandt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. 2. Zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benennt der Rat der Stadt jeweils ein Stellvertretendes Mitglied. Können ein Aufsichtsratsmitglied und das Stellvertretene Mitglied an der Aufsichtsratssitzung nicht teilnehmen, kann das Aufsichtsratsmitglied seine Stimme durch eine schriftliche Stimmbotschaft an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben.	für Aufsichtsratsmitglieder geltenden Regelungen dieses Gesellschaftsvertrages unter Berücksichtigung der sich aus der Stellvertretung ergebenden Besonderheiten entsprechend. Die Mitglieder werden durch den Rat der Stadt Oberhausen entsandt. Die Tätigkeit der Mitglieder des Aufsichtsrates ist ehrenamtlich. 2. Eine Vertretung von Aufsichtsratsmitgliedern ist nicht zulässig. Zur Vertretung eines jeden Aufsichtsratsmitgliedes im Falle seiner Verhinderung an der Teilnahme an der Aufsichtsratssitzung benennt der Rat der Stadt jeweils ein Stellvertretendes Mitglied. Können ein Aufsichtsratsmitglied und das Stellvertretene Mitglied Im Fall seiner Verhinderung an der Teilnahme an einer Sitzung des Aufsichtsrates kann an der Aufsichtsratssitzung nicht teilnehmen, kann das Aufsichtsratsmitglied seine Stimme durch eine schriftliche Stimmbotschaft an den/die Aufsichtsratsvorsitzende/n bzw. den/die stellvertretende/n Aufsichtsratsvorsitzende/n abgeben.
§ 14 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung 2. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende/n oder – im Fall der Verhinderung – durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt schriftlich. Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte sowie die schriftlichen Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.	§ 14 Innere Ordnung des Aufsichtsrates, Sitzungen, Beschlussfassung 2. Der Aufsichtsrat wird durch die/den Vorsitzende/n oder – im Fall der Verhinderung – durch die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n einberufen. Die Einladung erfolgt in Textform; E-Mail reicht aus schriftlich. Der Einladung sind die Tagesordnungspunkte sowie die schriftlichen Beschluss- und Beratungsvorlagen beizufügen. Die Einladung ist mindestens zwei Wochen vor dem Tag der Versammlung abzusenden. Der Tag der Absendung und der Tag der Sitzung werden bei der Berechnung der Frist mitgerechnet.

§ 15 Gesellschafterversammlung	§ 15 Gesellschafterversammlung
1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Das Recht des Aufsichtsrates zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt. 2. Die Einladung erfolgt schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.	1. Die Gesellschafterversammlung wird von der Geschäftsführung einberufen. Das Recht des Aufsichtsrates zur Einberufung der Gesellschafterversammlung bleibt unberührt. 2. Die Einladung erfolgt in Textform – E Mail reicht aus - schriftlich unter gleichzeitiger Bekanntgabe der Tagesordnung.